

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe September 2015

(Seite 16) Pflichtlektüre.

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs
- Anforderungen an die Schätzung mittels eines Zeitreihenvergleichs
- Abbau der kalten Progression und Anpassung von Familienleistungen
- Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten September 2015 war der 31. Juli 2015.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine September 2015	6	Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingeschafters einer GmbH	19
Termine Oktober 2015	7	Kindergeld: Dreimonatige Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes als Berufsausbildung	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Steuerfreiheit von Pflegegeld und anlassbezogenen Beihilfen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegepersonen zu Erziehungszwecken in den Privathaushalt	19
Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“	10	Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten	20
Keine Ablösung eines Tarifvertrages durch einen Haustarifvertrag mit anderen Beteiligten	10	Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern	20
Keine Entgeltfortzahlung während bloßer Erholungskur ohne medizinische Notwendigkeit	11	Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung	20
Mindestlohn für pädagogisches Personal auch bei Entgeltfortzahlung an Feiertagen und bei Arbeitsunfähigkeit	11	Verpflegungsmehraufwand bei großräumiger Arbeitsstätte	21
Zwangsverwalter ist auch zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet	11	Versteuerung der Überschüsse aus der Veräußerung von gegen Argentinien-Anleihen eingetauschte „Par-Schuldverschreibungen“	21
Nichtigkeit eines Ausbildungsvertrags zur FN-geprüften Pferdepflegerin	12	Voraussetzung für Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf deutsche Einkommensteuer	22
Verstoß gegen Loyalitätspflichten durch Tragen eines Kopftuchs in einer kirchlichen Einrichtung	12	Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers	22
Nur der Weg zum Essen ist in der Mittagspause unfallversichert	13	Investitionsabzugsbetrag ohne gewerbesteuerliche Auswirkung vor Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht	23
Haushaltsscheck-Verfahren: Änderung der Fälligkeiten	13	Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung	23
Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung	14	Leichtfertige Verletzung der dem Notar obliegenden Anzeigepflicht eines grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs verlängert nicht die Festsetzungsfrist	23
Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit im EDV-Bereich	14	Liquidationsbesteuerung im Insolvenzplanverfahren	24
Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfterzielung	14	Bei Eigenbedarfskündigung ist nur weit überhöhter Wohnbedarf rechtsmissbräuchlich	25
Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit	15	Kinderlärm durch nachträglich erbauten Bolzplatz ist kein Mietmangel	25
Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II	15	Autorenlesung kann theaterähnlich sein und damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen	26
Fahrtkosten eines Kindes wegen Fachschule und Praktikum	15	Eintrittsgelder für ein von der Gemeinde organisiertes Dorffest unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz	26
Auswirkung von Verrechnungskonten zwischen zwei Betrieben eines Unternehmers auf die Höhe des Betriebsvermögens bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen der Betriebe	16	Kein Vorsteuerabzug aus bei Umtausch erstellter Rechnung	26
Behandlung veruntreuter Fremdgelder	16	Kein Vorsteuerabzug unter Vertrauensschutzgesichtspunkten bei Bösgläubigkeit	26
Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motorjacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen	17	Nur anteiliger Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters, wenn Insolvenzverfahren	
Gründungskosten einer Objektgesellschaft kein Indiz für Investitionsabsicht	17		
Spende an Vorstiftung steuerlich nicht abzugsfähig	17		
Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer	18		
Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter	18		

sowohl der Befriedigung von unternehmerischen als auch privaten Verbindlichkeiten des Unternehmers dient	27	GmbH & Co. KG: Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung	29
Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines entgeltlich erworbenen Mandantenstamms an Personengesellschaft durch einen Gesellschafter	27	Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse	29
Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze eines „Reiterhofs“	28	Nichtigkeit einer vertraglichen Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine Sprunghaftung	29
Keine Verjährung bei einer zweckwidrigen Nutzung von Teileigentum als Wohnung	28	Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung	30

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit im EDV-Bereich	14	Keine Entgeltfortzahlung während bloßer Erholungskur ohne medizinische Notwendigkeit ..	11
Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung	14	Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung	23
Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit	15	Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingesellschafters einer GmbH	19
Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II	15	Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer	18
Auswirkung von Verrechnungskonten zwischen zwei Betrieben eines Unternehmers auf die Höhe des Betriebsvermögens bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen der Betriebe ..	16	Keine Verjährung bei einer zweckwidrigen Nutzung von Teileigentum als Wohnung	28
Autorenlesung kann theaterähnlich sein und damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen	26	Kindergeld - Dreimonatige Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes als Berufsausbildung	19
Behandlung veruntreuter Fremdgelder	16	Kinderlärm durch nachträglich erbauten Bolzplatz ist kein Mietmangel	25
Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motorjacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen	17	Leichtfertige Verletzung der dem Notar obliegenden Anzeigepflicht eines grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs verlängert nicht die Festsetzungsfrist	23
Bei Eigenbedarfskündigung ist nur weit überhöhter Wohnbedarf rechtsmissbräuchlich	25	Liquidationsbesteuerung im Insolvenzplanverfahren	24
Eintrittsgelder für ein von der Gemeinde organisiertes Dorffest unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz	26	Mindestlohn für pädagogisches Personal auch bei Entgeltfortzahlung an Feiertagen und bei Arbeitsunfähigkeit	11
Elektronische Einkommensteuererklärung - Korrektur bei schlichtem 'Vergessen'	10	Nichtigkeit einer vertraglichen Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine Sprunghaftung	29
Fahrtkosten eines Kindes wegen Fachschule und Praktikum	15	Nichtigkeit eines Ausbildungsvertrags zur FN-geprüften Pferdepflegerin	12
Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung	14	Nur anteiliger Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters, wenn Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung von unternehmerischen als auch privaten Verbindlichkeiten des Unternehmers dient	27
GmbH & Co. KG - Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung	29	Nur der Weg zum Essen ist in der Mittagspause unfallversichert	13
Gründungskosten einer Objektgesellschaft kein Indiz für Investitionsabsicht	17	Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines entgeltlich erworbenen Mandantenstamms an Personengesellschaft durch einen Gesellschafter	27
Haushaltscheck-Verfahren - Änderung der Fälligkeiten	13	Spende an Vorstiftung steuerlich nicht abzugsfähig	17
Investitionsabzugsbetrag ohne gewerbesteuerliche Auswirkung vor Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht	23	Steuerfreiheit von Pflegegeld und anlassbezogenen Beihilfen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegepersonen zu Erziehungszwecken in den Privathaushalt	19
Kein Vorsteuerabzug aus bei Umtausch erstellter Rechnung	26	Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten	20
Kein Vorsteuerabzug unter Vertrauensschutzgesichtspunkten bei Bösgläubigkeit	26	Termine Oktober 2015	7
Keine Ablösung eines Tarifvertrages durch einen Haustarifvertrag mit anderen Beteiligten	10	Termine September 2015	6
Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter	18	Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze eines 'Reiterhofs'	28
Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse	29		

Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern.....	20	Voraussetzung für Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf deutsche Einkommensteuer.....	22
Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung	20	Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung.....	30
Verpflegungsmehraufwand bei großräumiger Arbeitsstätte.....	21	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8
Versteuerung der Überschüsse aus der Veräußerung von gegen Argentinien-Anleihen eingetauschte 'Par-Schuldverschreibungen'	21	Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers.....	22
Verstoß gegen Loyalitätspflichten durch Tragen eines Kopftuchs in einer kirchlichen Einrichtung...	12	Zwangsverwalter ist auch zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet	11

Termine September 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Sozialversicherung ⁵	28.9.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Oktober 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Sozialversicherung⁵	28.10.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.10.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.⁹

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerzahler kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.¹

Der Bundesfinanzhof² (BFH) hat entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ des Eintrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als grob fahrlässig anzusehen ist. Am Computerbildschirm könne ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen sein, als in einer Steuererklärung in Papierform. Ist dies so zu sehen, können die vergessenen Tatsachen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt erst nach Bestandskraft der Steuerveranlagung mitgeteilt werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Steuerzahler hatte im Jahr 2007 einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus der Auflösung einer GmbH erzielt. Sein Berater vergaß, den von ihm persönlich berechneten Verlust in das entsprechende Feld der elektronischen Steuererklärung einzutragen, sodass das Finanzamt die Veranlagung ohne den Verlust durchführte. Das Finanzamt lehnte den im Jahr 2011 gestellten Antrag auf Berücksichtigung des Verlusts wegen groben Verschuldens ab.

Hinweis: Der BFH hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurück verwiesen. Dieses muss prüfen, ob den Steuerzahler aus anderen Gründen ein grobes Verschulden daran trifft, dass der Verlust dem Finanzamt erst nachträglich bekannt geworden ist.

Keine Ablösung eines Tarifvertrages durch einen Haustarifvertrag mit anderen Beteiligten

Ein Pilot und eine Fluggesellschaft stritten darüber, ob auf das zwischen ihnen ehemals bestehende Arbeitsverhältnis ein bestimmter Tarifvertrag zur Übergangsversorgung noch anzuwenden war, der vorsah, dass Piloten im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund andauernder Flugdienstuntauglichkeit Leistungen nach diesem Tarifvertrag beanspruchen konnten. Geschlossen wurde dieser Tarifvertrag zwischen einem Arbeitgeberverband, dem die Fluggesellschaft angehört, und einer Gewerkschaft von Flugzeugführern. In einem Haustarifvertrag zwischen der Fluggesellschaft und dieser Gewerkschaft wurde in der Folgezeit eine Aussetzung der verbandstarifvertraglichen Regelungen vereinbart.

Der Arbeitnehmer klagte auf Feststellung, dass auf sein Arbeitsverhältnis der ursprüngliche Tarifvertrag Anwendung findet. Die Arbeitgeberin stellte sich auf den Standpunkt, dieser sei durch den Haustarifvertrag und bestimmte weitere Vereinbarungen abgelöst worden und deshalb nicht mehr auf das Arbeitsverhältnis anwendbar.

Dem widersprach das Bundesarbeitsgericht.³ Es entschied, dass eine wirksame Ablösung tarifvertraglicher Regelungen die Identität der tarifvertragsschließenden Parteien voraussetzt. Daran fehle es im vorliegenden Fall, weil an dem Verbandstarifvertrag der Arbeitgeberverband beteiligt gewesen sei, nicht aber an dem Haustarifvertrag. Auch eine Bevollmächtigung der Fluggesellschaft durch den Arbeitgeberverband sei nicht nachgewiesen worden, sodass der ursprüngliche Tarifvertrag nicht abgelöst wurde, sondern immer noch auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sei.

¹ § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO.

² BFH, Urt. v. 10.2.2015, IX 18/14, DStR 2015, S. 1440, DB 2015, S. 1508, LEXinform 0934751.

³ BAG, Urt. v. 19.11.2014, 4 AZR 761/12, DB 2015, S. 992, LEXinform 1595449.

Keine Entgeltfortzahlung während bloßer Erholungskur ohne medizinische Notwendigkeit

Kur ist nicht gleich Kur. Diese Erfahrung musste eine als Köchin beschäftigte Arbeitnehmerin machen, die von ihrem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für die Zeit einer von ihr absolvierten Kur begehrte.

Hintergrund: Wenn Arbeitnehmer nicht arbeiten können, weil sie an einer Maßnahme der medizinischen Vor- oder Nachsorge teilnehmen, haben sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall.¹ Voraussetzung ist jedoch, dass ein Träger der Sozialversicherung die Maßnahme bewilligt hat und dass die Maßnahme medizinisch notwendig ist.²

Diese Voraussetzungen verneinte das Landesarbeitsgericht Niedersachsen.³ Zwar habe sich die Krankenkasse der Köchin an den Kosten der Kuranwendungen und an weiteren Kosten wie Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe beteiligt, doch sei weder aus den Schreiben der Krankenkasse noch aus den dem Gericht vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ersichtlich, dass die durchgeführte Kurmaßnahme dazu gedient hätte, einer Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu begegnen. Bloße Erholungskuren, die nur der Vorbeugung gegen allgemeine Verschleißerscheinungen oder der Verbesserung des Allgemeinbefindens dienen, seien nicht geeignet, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zu begründen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Mindestlohn für pädagogisches Personal auch bei Entgeltfortzahlung an Feiertagen und bei Arbeitsunfähigkeit

Für Arbeitszeit, die aufgrund eines gesetzlichen Feiertags oder wegen Krankheit ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.⁴ Die Höhe des Urlaubsentgelts oder der Urlaubsabgeltung errechnet sich nach der durchschnittlichen Vergütung der letzten dreizehn Wochen.⁵ Das gilt auch, wenn sich die Höhe des Arbeitsentgelts nach einer Mindestlohnregelung richtet, die zur Entgeltfortzahlung oder zum Urlaubsentgelt keine Regelung enthält. So entschied das Bundesarbeitsgericht⁶ im Fall einer pädagogischen Mitarbeiterin, deren Arbeitsverhältnis einem Tarifvertrag unterfiel, der eine Mindestlohnvergütung von 12,60 € vorsah. Der Arbeitgeber zahlte diese Vergütung aber nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, nicht für Feiertage, im Krankheitsfall oder als Urlaubsabgeltung. Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied.

Zwangsverwalter ist auch zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet

Ein Zwangsverwalter hat auch die Einkommensteuer des Vollstreckungsschuldners zu entrichten, soweit sie aus der Vermietung der im Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmten Grundstücke herrührt. Diese anteilige Einkommensteuer ist vorab an das Finanzamt abzuführen. Damit verringert sich der an die Gläubiger auszuschüttende Betrag. Die Entrichtungspflicht besteht auch fort, wenn während der Zwangsverwaltung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird.

Bisher ist man davon ausgegangen, dass die persönlichen Steuern auch nur vom Steuerschuldner persönlich zu entrichten seien.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁷)

¹ § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG und § 22 Abs. 1 Satz 3 TV-L.

² § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 EFZG.

³ LAG Niedersachsen, Urt. v. 27.3.2015, 10 Sa 1005/14, LEXinform 0443070.

⁴ § 2 Abs. 1, § 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 EFZG.

⁵ § 11 BUrtG.

⁶ BAG, Urt. v. 13.5.2015, 10 AZR 191/14, LEXinform 0443190.

⁷ BFH, Urt. v. 10.2.2015, IX R 23/14, DStR 2015, S. 1307, DB 2015, S. 1386, BFH/NV 2015, S. 1018, LEXinform 0934907.

Nichtigkeit eines Ausbildungsvertrags zur FN-geprüften Pferdepflegerin

Ein Ausbildungsvertrag für einen staatlich nicht anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Minderjährigen ist wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot¹ nichtig. Bei Volljährigen erfordert ein solches wirksames Ausbildungsverhältnis einen ordnungsgemäßen Ausbildungsgang. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans, der Gegenstand des Berufsausbildungsvertrags wird und an dem sich die Ausbildungsleistungen zu orientieren haben. Findet danach eine Berufsausbildung in einem solchen geordneten Ausbildungsgang tatsächlich nicht statt, ist der Ausbildungsvertrag nichtig. Darauf hat das Arbeitsgericht Osnabrück² in einem Urteil hingewiesen.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine volljährige Arbeitnehmerin nach einer abgebrochenen Berufsausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zur Pferdewirtin mit einem Gestütsbetreiber einen Ausbildungsvertrag zur so genannten FN-geprüften Pferdepflegerin geschlossen. Hierbei handelt es sich nicht um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. In dem Betrieb verfügte niemand über eine Meisterqualifikation. Während der Beschäftigungszeit von zehn Monaten besuchte die Arbeitnehmerin nicht die Berufsschule.

Nach der Entscheidung des Gerichts lag für den Zeitraum der Durchführung des nichtigen Vertrags lediglich ein so genanntes faktisches Arbeitsverhältnis vor, für das eine angemessene Vergütung zu zahlen war.

Verstoß gegen Loyalitätspflichten durch Tragen eines Kopftuchs in einer kirchlichen Einrichtung

Das Bundesarbeitsgericht³ hat entschieden, dass sich das Tragen eines Kopftuchs als Symbol der Zugehörigkeit zu einer anderen Glaubensgemeinschaft nicht mit den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen von Beschäftigten in Einrichtungen der Evangelischen Kirche vereinbaren lässt.

Das Verfahren betraf eine Klinik-Mitarbeiterin, auf deren Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung sowie die sonstigen für die Dienstverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Regelungen anwendbar waren.

Nach ihrer Elternzeit und einer längeren Arbeitsunfähigkeit bot die Arbeitnehmerin der Klinik mit gewerkschaftlichem Schreiben eine Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Wiedereingliederung an. In diesem Zusammenhang teilte sie mit, dass sie während der Arbeitszeit ein von ihr aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch tragen wolle. Die Arbeitgeberin wollte diesem Wunsch der Arbeitnehmerin nicht nachkommen. Daraufhin klagte die Mitarbeiterin auf Zahlung von Arbeitsentgelt wegen Annahmeverzugs.

In der ersten Instanz hatte die Arbeitnehmerin Erfolg, in der zweiten Instanz wurde ihre Klage abgewiesen. Auf die daraufhin eingelegte Revision hob das Bundesarbeitsgericht das Berufungsurteil auf und verwies die Angelegenheit an das zuständige Landesarbeitsgericht zurück. Dabei führte das Gericht aus, dass es zwar mit den Loyalitätspflichten von Beschäftigten einer Einrichtung der Evangelischen Kirche nicht vereinbar sei, durch das Tragen eines Kopftuchs ihre abweichende Religionszugehörigkeit kundzutun, sah aber im konkreten Fall noch Aufklärungsbedarf, ob es sich bei der Klinik, bei der die Arbeitnehmerin angestellt war, tatsächlich um eine Einrichtung der Evangelischen Kirche handelte. Nur in diesem Falle habe die Arbeitgeberin den Wunsch der Arbeitnehmerin nach Tragen des Kopftuchs während der Arbeit ablehnen dürfen.

¹ § 4 Abs. 3 BBiG.

² ArbG Osnabrück, Urt. v. 11.3.2015, 2 Ca 431/14, LEXinform 4025715.

³ BAG, Urt. v. 24.9.2014, 5 AZR 611/12, DB 2015, S. 381, LEXinform 1593661.

Nur der Weg zum Essen ist in der Mittagspause unfallversichert

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst auch Unfälle auf Wegen, die ein Arbeitnehmer in seiner Pause zwecks Nahrungsaufnahme unternimmt. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg wegen anderer privater Angelegenheiten (z. B. wegen des Abholens von Kleidungsstücken aus der Reinigung) unterbrochen wird. Die Beweislast für seine Motivation trägt der Arbeitnehmer.

(Quelle: Urteil des Landessozialgerichts Hessen¹)

Haushaltsscheck-Verfahren: Änderung der Fälligkeiten

Beiträge für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten werden im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren per SEPA-Basislastschriftmandat vom Konto des Arbeitgebers von der Minijob-Zentrale eingezogen.² Der Einzug erfolgt halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar des Folgejahres.³

Bisher wurden die Beiträge am 15.7. bzw. 15.1. eingezogen. Die Abgaben werden damit rund zwei Wochen später fällig. Der erste Einzug nach der neuen Fälligkeit erfolgt im Juli 2015 für die Abgaben des ersten Halbjahres 2015.

¹ LSG Hessen, Urt. v. 24.3.2015, L 3 U 225/10, LEXinform 4027774.

² www.minijob-Zentrale.de.

³ § 23 Abs. 2a 5. SGB IV-ÄndG (Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) v. 15.4.2015, BGBl 2015 I, S. 583, LEXinform 9121810.

Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung

Wird ein Darlehen zinslos gewährt, ist Gegenstand der steuerpflichtigen Schenkung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Die Nutzungsmöglichkeit durch den Empfänger muss dem Verzicht auf die Nutzung durch den Zuwendenden entsprechen. Dafür reicht die objektive Möglichkeit, das Kapital auf beliebige Weise anderweitig gewinnbringend anzulegen.

Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erhält durch das Recht, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Minderung des Vermögens des Zuwendenden besteht darin, dass er auf einen Ertrag verzichtet, den er bei verkehrsblichem Verhalten gezogen hätte. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers gehörende Nutzungsmöglichkeit ist eine Vermögensminderung. Dabei ist es unerheblich, dass zivilrechtlich in der bloßen vorübergehenden Gebrauchsüberlassung einer Sache in der Regel keine das Vermögen mindernde Zuwendung liegt, wie sie für eine Schenkung erforderlich ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit im EDV-Bereich

In sachlicher Hinsicht grenzt sich die selbstständige von einer gewerblichen Tätigkeit dadurch ab, dass die geistige Arbeitsleistung gegenüber dem Kapitaleinsatz im Vordergrund steht. Ausbildung und persönliches Können bilden das beherrschende Moment.

Ist für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der EDV oder Informationstechnik zu untersuchen, ob sie als selbstständige Arbeit eines Ingenieurs oder als ingenieurähnliche Berufsausübung anzusehen ist, muss eine abgestufte Prüfung vorgenommen werden:

Zunächst ist zu untersuchen, ob die Tätigkeit durch die Wahrnehmung von für den Ingenieurberuf typischen Aufgaben geprägt ist. Kernbereiche dafür sind Forschung und Lehre, Entwicklung, Konstruktion, Planung, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung, Vertrieb, Beratung, Versuchs- und Prüfungswesen, technische Verwaltung und Betriebsführung, Produktions- und Prozesssteuerung, Sicherheit, Patent- und Normenwesen. Die Arbeitsweise basiert auf vorhandenen naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen.

Bei Tätigkeiten auf den Gebieten der EDV und Informationstechnik muss sich die Arbeit zusätzlich auf die Entwicklung von Betriebssystemen und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden erstrecken. Dazu gehört u. a. die Überwachung und Optimierung industrieller Abläufe, der Aufbau und die Verwaltung von Firmennetzwerken und –servern, die Anpassung vorhandener Systeme an spezielle Produktionsbedingungen oder Organisationsstrukturen.

Soweit auf die Ähnlichkeit zum Beruf des Ingenieurs abgestellt wird, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Person über eine für diesen Beruf kennzeichnende Ausbildung verfügt und der ähnliche Beruf dem des Ingenieurs hinsichtlich der entfalteteten Tätigkeiten im Wesentlichen gleicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die entsprechenden Darlehensmittel zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn Aufwendungen für ein vermietetes Objekt zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden und dafür später ein Darlehen zur Finanzierung von nicht der Einkünfteerzielung dienenden Aufwendungen aufgenommen werden muss.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 4.3.2015, II R 19/13, BFH/NV 2015, S. 993, LEXinform 0929856.

² BFH, Urt. v. 11.11.2014, VIII R 17/12, LEXinform 0929076.

³ BFH, Beschl. v. 27.4.2015, IX B 130/14, BFH/NV 2015, S. 977, LEXinform 5908099.

Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit

Den Pflegepauschbetrag erhält nur, wer die Hilflosigkeit belegt.

Dazu gehört, dass das gesundheitliche Merkmal „hilflos“ durch einen Ausweis nach dem SGB IX, der mit dem Merkzeichen „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachgewiesen wird.

Dem Merkmal „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach SGB XI, SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II

Zusätzlich zu den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auch solche Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören, wenn sie geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) zu dienen.²

Es war u. a. streitig, ob ein Anteil von 5 % am Nennkapital der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen II des zu 5 % an der GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten ist, auch wenn der Kommanditist nicht an der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH beteiligt ist und somit keinen besonderen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann.

Der Bundesfinanzhof³ hat entschieden, dass die Beteiligung des Kommanditisten an einer nur geschäftsführenden Komplementär-GmbH grundsätzlich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen ist, wenn der Kommanditist aufgrund der Höhe seiner Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG nehmen kann. Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH von weniger als 10 % ist folglich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn in Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

Fahrtkosten eines Kindes wegen Fachschule und Praktikum

Fahrtkosten für eine berufsbezogene Bildungsmaßnahme sind mit den tatsächlichen Kosten und nicht mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof⁴ in Bezug auf die Ermittlung der bis 2011 maßgeblichen Einkünfte und Bezüge eines Kindes getroffen.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine kindergeldberechtigte Tochter, die an einer privaten Fachschule zur staatlich anerkannten Erzieherin ausgebildet wurde. Es entstanden Fahrtkosten für die Fahrten zur Fachschule und zu einem Kindergarten, in dem ein Praktikum absolviert wurde.

Nach Auffassung des Gerichts scheidet hier eine Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die Entfernungspauschale aus, weil in einem solchen Fall keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, wie häufig und über welchen Zeitraum solche Fahrten anfallen.

¹ BFH, Beschl. v. 14.4.2015, VI B 143/14, BFH/NV 2015, S. 975, LEXinform 5908090.

² § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

³ BFH, Urt. v. 16.4.2015, IV R 1/12, DStR 2015, S. 1362, LEXinform 0928976.

⁴ BFH, Urt. v. 5.2.2015, III R 24/14, BFH/NV 2015, S. 1081, LEXinform 0934962.

Auswirkung von Verrechnungskonten zwischen zwei Betrieben eines Unternehmers auf die Höhe des Betriebsvermögens bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen der Betriebe

Zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe besteht die Möglichkeit, Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen.¹ Führt ein Unternehmer mit zwei Betrieben Verrechnungskonten, um Zahlungen wirtschaftlich richtig zuzuordnen, sind diese Konten mit ihrem Aktiv- oder Passivsaldo zur Feststellung der Höhe des jeweiligen Betriebsvermögens zu berücksichtigen. Die Höhe des jeweiligen Betriebsvermögens lässt sich nicht dadurch beeinflussen, dass statt der Verrechnung Geldbeträge in dem einen Betrieb entnommen und in den anderen Betrieb eingelegt werden.

Dem Beschluss des Bundesfinanzhofs² lag der Fall zugrunde, dass das Finanzamt einem Unternehmer die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags wegen Überschreitung der Betriebsvermögensgrenze versagte. Der Unternehmer führte zwei Betriebe, eine Werkstatt und einen Fuhrbetrieb. Für den Fuhrbetrieb hatte er einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht. Kundenzahlungen für diesen Betrieb erfolgten auf das Bankkonto der Werkstatt. Um buchhalterisch die im Fuhrbetrieb bestehende Forderung auszugleichen, erfasste er den Vorgang auf einem Verrechnungskonto „Werkstatt“. Spiegelbildlich wurde in der Buchhaltung der Werkstatt vorgegangen. Der Unternehmer vertrat die Auffassung, die Verrechnungskonten in beiden Betrieben müssten saldiert werden. Dadurch ergäbe sich ein unter den Antragsgrenzen liegender Wert für das maßgebliche Betriebsvermögen. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise nicht.

Behandlung veruntreuter Fremdgelder

Ein Rechtsanwalt ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er betrieb den Forderungseinzug ärztlicher Honorare gegenüber säumigen Patienten und forderte bei diesen Patienten neben dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Arztes auch sein Anwaltshonorar gegenüber seinem Mandanten als auch seine Auslagen ein. Mit dem Mandanten war vereinbart, dass er die beigetriebenen Geldbeträge erst dann an diesen weiterzuleiten hatte, wenn die Beträge entweder vollständig eingegangen waren oder eine weitere Beitreibung endgültig aussichtslos war. Teile der Fremdgelder verwendete der Rechtsanwalt, um hieraus seine eigenen Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Das Finanzamt behandelte die veruntreuten Gelder als Betriebseinnahmen.

Der Bundesfinanzhof³ entschied, dass Fremdgelder, die ein Rechtsanwalt in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf Grundlage einer Inkassovollmacht vereinnahmt hat, auch dann als durchlaufende Posten zu behandeln sind, wenn diese Gelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf einem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt werden, um dessen Minussalden auszugleichen. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits bei der Vereinnahmung beabsichtigt, diese Beträge für eigene Zwecke zu verbrauchen. Die unrechtmäßige Verwendung der Fremdgelder führt nicht zu steuerbaren Einkünften in Höhe der veruntreuten Beträge, weil er die Fremdgelder nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern durch privat veranlasste Straftaten erlangt.

Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁴ führen Geldbeträge, die jemand veruntreut, nicht zu steuerbaren Einkünften. Dieser Zufluss steht nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang.

¹ § 7g EStG.

² BFH, Beschl. v. 22.4.2015, X B 156/14, LEXinform 5908105.

³ BFH, Urt. v. 16.12.2014, VIII R 19/12, DB 2015, S. 1441, LEXinform 0929137.

⁴ BFH, Urt. v. 13.11.2012, VI R 38/11, DB 2013, S. 322, DStR 2013, S. 303, LEXinform 0928642.

Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motorjacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Bestimmte Aufwendungen können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Das Gesetz sagt dazu, dass Aufwendungen einem Steuerzahler zwangsläufig erwachsen, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Nach diesen Vorschriften hatte der Bundesfinanzhof¹ zu entscheiden, ob Umbaukosten einer Motorjacht auch außergewöhnliche Belastungen sein können. Ein Steuerzahler war aufgrund eines Autounfalls querschnittsgelähmt (Behinderung 100 %) und auf einen Rollstuhl angewiesen. Im Jahr 2008 hatte er eine Motorjacht erworben, die er im Streitjahr 2011 rollstuhlgerecht umbauen ließ. Die Aufwendungen in Höhe von 37.000 € machte er in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Gericht entschied, dass ein Steuerzahler weder aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen verpflichtet ist, derartige Konsumaufwendungen zu tragen. Dies kann er nach seinen Vorstellungen entscheiden. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die erforderlich sind, eine Jacht behindertengerecht umzugestalten. Diese Aufwendungen sind nicht der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens, also anders als die krankheits- oder behindertengerechte Ausgestaltung des individuellen Wohnumfelds.

Gründungskosten einer Objektgesellschaft kein Indiz für Investitionsabsicht

Die Gewinn mindernde Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass eine auf das konkrete Wirtschaftsgut bezogene Investitionsabsicht nachgewiesen wird. Auch bei Objektgesellschaften, die von vornherein auf eine bestimmte Investition ausgerichtet sind, liegen diese Voraussetzungen nicht schon zwangsläufig bei Gründung oder Anmeldung zum Handelsregister vor.

Eine am 30. Dezember 2010 gegründete Personengesellschaft, die Anfang 2011 im Handelsregister eingetragen wurde, machte für 2010 einen Investitionsabzugsbetrag i. H. v. 100.000 € geltend. Als Nachweis für die Investitionsabsicht wurde eine „verbindliche Bestellung von Fotovoltaikanlagen“ vom 31. Dezember 2010 vorgelegt. In dieser Vereinbarung war ein Investitionsvolumen pauschal mit 250.000 € angegeben.

Die mit dem Hersteller der Fotovoltaikanlage getroffene Vereinbarung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs² kein ausreichender Nachweis der Investitionsabsicht. Dagegen spricht u. a., dass das Zustandekommen des Vertrags vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig war. Allein die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Gesellschaftszweck sah das Gericht ebenfalls nicht als ausreichend an.

Spende an Vorstiftung steuerlich nicht abzugsfähig

Eine Steuerzahlerin spendete 300.000 € am 21.11.2007 in das Stiftungskapital einer in Gründung befindlichen Stiftung. Die Stiftung wurde aber erst mit Bescheid des Regierungspräsidiums am 17.1.2008 anerkannt und war bis dahin eine sog. Vorstiftung. Die überwiesene Spende konnte nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden, weil die Stiftung als solche im Zahlungszeitpunkt noch nicht anerkannt war.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Beschl. v. 2.6.2015, VI R 30/14, DStR 2015, S. 1609, LEXinform 0934718.

² BFH, Urt. v. 4.3.2015, IV R 38/12, BFH/NV 2015, S. 984, LEXinform 0929374.

³ BFH, Urt. v. 11.2.2015, X R 36/11, BFH/NV 2015, S. 738, LEXinform 0928549.

Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer

Zum 1.1.2009 ist die Abgeltungsteuer eingeführt worden. Seitdem gilt ein Abzugsverbot für die tatsächlich angefallenen Werbungskosten.¹ Es kann nur noch ein Sparer-Pauschbetrag von 801 € bei Ledigen und 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof² (BFH) hatte zu entscheiden, ob es Gestaltungsmissbrauch war, dass ein Steuerzahler im November 2007 eine Vorabverwaltungsgebühr in Höhe von 17.000 € gezahlt hatte, die er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machte. Er hatte im Juni 2007 einen Vertrag mit einer 30-jährigen Laufzeit abgeschlossen. Neben einer Einmalzahlung musste er über die Dauer von 30 Jahren monatlich einen Anlagebetrag entrichten. Das Finanzamt betrachtete die Gebühr als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.³

Der BFH sieht in der Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr im Jahr 2007 im Rahmen eines über 30 Jahre laufenden Anlageprogramms keinen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Die Vorabverwaltungsgebühr war gemäß Vertrag unabhängig von der Art und Weise der Anlage des Kapitals zu leisten, sodass die Gebühr in keinem konkreten Zusammenhang mit einer noch zu beschaffenden Kapitalanlage stand.

Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter

Die Absetzung für Abnutzung (Afa) bemisst sich i. d. R. nach der betriebsgewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung des Wirtschaftsguts, der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung führen. Dieser Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Die AfaA ist bei beweglichen, bei immateriellen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässig. Voraussetzung für die AfaA ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Abnutzung. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das den Substanzwert des Wirtschaftsguts verringert oder seine Nutzungsdauer verkürzt. Dabei kann es sich bei der AfaA um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln.

Das Niedersächsische Finanzgericht⁴ hat entschieden, dass die AfaA nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, nicht dagegen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie den Grund und Boden, gilt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ § 20 Abs. 9 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BStBl 2007 I, S. 630, LEXinform 0173149.

² BFH, Urt. v. 24.2.2015, VIII R 44/12, DB 2015, S. 1449, LEXinform 0929389.

³ § 42 AO.

⁴ Niedersächsisches FG, Urt. v. 23.9.2014, 8 K 302/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 33/14), EFG 2015, S. 463, LEXinform 5017475.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingeschafters einer GmbH

Das Einkommensteuergesetz¹ regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern, die nur gelegentlich oder in geringem Umfang beschäftigt werden. Die Pauschalierung erfordert keinen Antrag des Arbeitgebers. Die Lohnsteuer wird bei einer Pauschalierung mit festen Steuersätzen ermittelt. Ob die Lohnsteuer pauschal ermittelt wird, steht im Ermessen des Arbeitgebers. Das bestehende Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Lohnsteuer kann von einem Teil der Arbeitnehmer individuell erhoben und bei anderen Arbeitnehmern pauschal ermittelt werden. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist z. B. möglich für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz² hat entschieden, dass für die geringfügige Beschäftigung eines alleinigen Geschafters einer GmbH die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig ist.

Kindergeld: Dreimonatige Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes als Berufsausbildung

Die Berücksichtigung eines Kindes (Kindergeld, Kinderfreibetrag), das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kommt in Betracht, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Das Finanzgericht Münster³ hat entschieden, dass eine dreimonatige Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes eine Berufsausbildung ist, wenn das Kind eine spätere Anstellung als Soldat auf Zeit anstrebt. Das Finanzgericht bejahte den Kindergeldanspruch für die ersten drei Monate der Grundausbildung. Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Steuerfreiheit von Pflegegeld und anlassbezogenen Beihilfen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegepersonen zu Erziehungszwecken in den Privathaushalt

Sowohl das Pflegegeld als auch anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Aufnahme von Pflegepersonen in den Privathaushalt können steuerfrei sein.⁴ Voraussetzung ist, dass damit u. a. die Kindeserziehung unmittelbar gefördert und die Tätigkeit nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird.⁵ Letztere Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn nicht mehr als sechs Kinder zu Erziehungszwecken in einen privaten Haushalt aufgenommen werden. Als unmittelbare Förderung ist auch noch die Bewilligung und Zahlung durch örtliche Jugendämter anzusehen.

Sonstige betreute Wohnformen in einem institutionalisierten Rahmen oder die Aufnahme von mehr als sechs Kindern in einen Privathaushalt sind nicht steuerbefreit.⁶

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁷)

¹ § 40a Abs. 2 und 2a EStG.

² FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.2.2014, 6 K 1485/11, (rkr.), EFG 2014, S. 961, DStRE 2015, S. 657, LEXinform 5016233.

³ FG Münster, Urt. v. 13.11.2014, 11 K 2284/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 47/14), EFG 2015, S. 307, LEXinform 5017270.

⁴ § 3 Nr. 11 EStG.

⁵ § 33 SGB VIII.

⁶ § 34 SGB VIII.

⁷ BFH, Urt. v. 5.11.2014, VIII R 29/11, BFH/NV 2015, S. 1024, LEXinform 0928656.

Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten

Der Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft hatte während seiner Beschäftigungszeit im Rahmen eines Vermögensbildungsprogramms der Gesellschaft „Namensgewinnscheine“ erworben. Sie gewährten dem jeweiligen Inhaber eine Beteiligung an der Dividende der Gesellschaft. Nach der Pensionierung bot die Gesellschaft ihrem früheren Arbeitnehmer den Rückerwerb der Genussrechte an. Neben der Auszahlung des Nominalwerts wurden eine feste Verzinsung und eine Einmalzahlung in Höhe des dreifachen Nominalwerts angeboten. Der Pensionär nahm das Angebot an. Er hielt den Betrag der Einmalzahlung für nicht steuerpflichtig, weil er der Ansicht war, es handele sich nicht um ein steuerpflichtiges Entgelt für die Kapitalnutzung.¹ Vielmehr liege ein nach Ablauf der Behaltefrist entstandener Veräußerungsgewinn vor.²

Die vertraglich vereinbarte Einmalzahlung repräsentiert nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs³ nicht den höheren Wert der Genussrechte. Es ist eine Entschädigung, die dafür gezahlt wurde, dass der Rechteinhaber keine Einnahmen mehr aus der Überlassung seines Kapitals an die Aktiengesellschaft erzielen kann. Sie ist steuerpflichtig.⁴

Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof⁵ entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für 170.000 DM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnutzung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25.000 € verkaufte, wollte er 40 % hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hatte als Privatperson zwei Grundstücke gekauft. Sämtliche Kaufpreiszahlungen erfolgten durch die GmbH. Darlehensverträge mit konkreten Rückzahlungsverpflichtungen wurden nicht geschlossen. Aus diesem Grund beurteilte das Finanzamt die Vermögensminderung bei der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter.

Der Bundesfinanzhof⁶ bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Das Verhalten des Geschäftsführers der GmbH entspricht nicht dem eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Einem Nichtgesellschafter wären die Vorteile nicht ohne den Abschluss von Darlehensverträgen mit konkreten Rückzahlungs- und Zinsvereinbarungen und die Einräumung von Sicherheiten gewährt worden.

¹ § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

² § 23 EStG.

³ BFH, Urt. v. 11.2.2015, VIII R 4/12, BFH/NV 2015, S. 1033, LEXinform 0928986.

⁴ § 24 Nr. 1a EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 25.3.2015, X R 14/12, BFH/NV 2015, S. 973, LEXinform 0929184.

⁶ BFH, Urt. v. 21.10.2014, VIII R 32/12, LEXinform 0929627.

Verpflegungsmehraufwand bei großräumiger Arbeitsstätte

Das firmeneigene Schienennetz, das ein Lokomotiv-Rangierführer mit der firmeneigenen Werksbahn seines Arbeitgebers befährt, kann eine - wenn auch großräumige - regelmäßige Arbeitsstätte und damit ein Tätigkeitsmittelpunkt sein.

Ein Rangierführer hatte daher nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ keinen Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten. Verpflegungsmehraufwand bekommt nur, wer sich aus beruflichen Gründen auf einer Auswärtstätigkeit befunden hat. Auswärtstätigkeit ist die vorübergehende von der Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit (Tätigkeitsmittelpunkt) entfernte berufliche Tätigkeit oder die Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug.

Versteuerung der Überschüsse aus der Veräußerung von gegen Argentinien-Anleihen eingetauschte „Par-Schuldverschreibungen“

Ein Kapitalanleger tauschte im Jahr 2005 Staatsanleihen gegen „EO-Units“ der Republik Argentinien. Sie sind, wie von Anfang an vorgesehen, in „Par-Schuldverschreibungen“ und „GDP-Bonds“ umgetauscht worden. Für die „Par-Schuldverschreibungen“ waren gestaffelte Zinssätze vereinbart. Erträge der „GDP-Bonds“ waren von der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts der Republik Argentinien abhängig. Sie waren zunächst an die „Par-Schuldverschreibungen“ gekoppelt und wurden ein halbes Jahr nach dem ersten Abrechnungsjahr von ihnen getrennt.

Das Finanzamt behandelte im Jahr 2007 den Verkauf der „Par-Schuldverschreibungen“ als Finanzinnovationen ohne Emissionsrendite. Dies führte zur Versteuerung der Differenz zwischen den An- und Verkaufskosten der Wertpapiere (Marktrendite).²

Der Bundesfinanzhof³ folgte dieser Auffassung nicht. Er stellte fest, dass die Höhe der Kapitalerträge aus den „Par-Schuldverschreibungen“ zunächst von ungewissen Ereignissen abhing. Für die „Par-Schuldverschreibungen“ waren gestaffelte Zinssätze und für die „GDP-Bonds“ Erträge nach der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts der Republik Argentinien zugesagt worden. Dadurch liegt für die Zeit der Koppelung der Wertpapiere miteinander keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite vor.

Nach der Entkoppelung von den „GDP-Bonds“ scheidet außerdem eine Besteuerung nach der Marktrendite aus, da das Entgelt für die Kapitalüberlassung und der Vermögenszuwachs rechnerisch eindeutig bestimmbar waren.

Da die Veräußerung der „Par-Schuldverschreibungen“ nach einem Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgte, konnte es auch nicht zu einer Versteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts kommen.⁴

¹ BFH, Urt. v. 10.3.2015, VI R 87/13, BFH/NV 2015, S. 1084, LEXinform 0934442.

² § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. d. F. bis zum 31.12.2008.

³ BFH, Urt. v. 24.2.2015, VIII R 54/12, BFH/NV 2015, S. 1035, LEXinform 0929441.

⁴ § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Voraussetzung für Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf deutsche Einkommensteuer

Bis zum Jahre 2000 galt für Gewinnausschüttungen (Dividenden) von Kapitalgesellschaften das sog. Anrechnungsverfahren. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer konnten die gezahlten Körperschaftsteuern pauschal in Höhe von 3/7 der Einnahmen angerechnet werden, mussten aber auch zugleich als Einnahme versteuert werden.

Beispiel:

ausgezahlte Dividende	700 €
anrechenbare Körperschaftsteuer 3/7	<u>300 €</u>
zu versteuernde Einnahme	1.000 €

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall für die Jahre 1995 und 1996 ging es um einen Gesellschafter, der Dividenden einer in einem EU-Land ansässigen Kapitalgesellschaft versteuern musste. Er beantragte die Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft gezahlten ausländischen Körperschaftsteuer.

Das Gericht entschied, dass bis zum Veranlagungszeitraum 1995 eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer bei entsprechendem Nachweis und Erfüllung weiterer Bedingungen möglich war, und zwar auch dann, wenn die anzurechnende Körperschaftsteuer selbst nicht als Einnahme, sondern nur die ausgezahlte Dividende versteuert wurde. 1996 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Körperschaftsteuer nur anrechenbar war, wenn sie auch als Einnahme erfasst wurde. Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter aber den Nachweis der gezahlten Körperschaftsteuern nicht erbringen können und war deshalb mit seiner Klage gescheitert.

Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers

Das einem Betriebsinhaber von einem Angehörigen gewährte, steuerrechtlich nicht anerkannte Darlehen gehört nicht zum Betriebsvermögen. Das Darlehen ist dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn die zivilrechtliche Anerkennung des Darlehens unbestritten ist. Daraus ergibt sich, dass die Zinsen weder als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, noch dass die Darlehensvaluta in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Die Gutschrift der Darlehensvaluta auf dem betrieblichen Konto ist als Einlage zu erfassen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 15.1.2015, I R 69/12, BFH/NV 2015, S. 1037, LEXinform 0929580.

² BFH, Beschl. v. 22.4.2015, IV B 76/14, BFH/NV 2015, S. 976, LEXinform 5908102

Investitionsabzugsbetrag ohne gewerbsteuerliche Auswirkung vor Beginn der sachlichen Gewerbsteuerpflicht

Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags kann sich nur ab Beginn der sachlichen Gewerbsteuerpflicht gewerbsteuerlich auswirken. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ im Fall einer Personengesellschaft, die mit Vertrag vom 30. Dezember gegründet, erst später eingetragen wurde und auch dann erst ihre Tätigkeit aufnahm.

Die sachliche Gewerbsteuerpflicht beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt sind. Gegenstand der Gewerbebesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistung entstandene Gewinn. Besteht keine sachliche Gewerbsteuerpflicht, kann weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch Gewerbebesteuer festgesetzt und auch kein vortragsfähiger Gewerbeverlust festgestellt werden.

Keine erweiterte Gewerbsteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung

Gewerbliche Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben dem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können unter bestimmten Voraussetzungen den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags unberücksichtigt lassen. Ist dieses Unternehmen allerdings ein Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, das Grundbesitz an eine von ihr beherrschte Betriebsgesellschaft vermietet, steht ihr diese Kürzung nicht zu. In diesem Fall ist Vermietung eine gewerbliche Tätigkeit und deswegen steuerschädlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Leichtfertige Verletzung der dem Notar obliegenden Anzeigepflicht eines Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs verlängert nicht die Festsetzungsfrist

Beurkundet ein Notar einen Rechtsvorgang, der Grunderwerbsteuer auslösen kann, muss er dies der Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts anzeigen. Eine Anzeige an die Körperschaftsteuerstelle genügt nicht.

Verletzt der Notar die Anzeigepflicht, verlängert sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs³ jedoch nicht die Festsetzungsfrist zum Erlass eines Grunderwerbsteuerbescheids. Der Notar ist nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung, die zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist von vier auf fünf Jahre führen würde. Er ist weder Steuerschuldner noch handelt er in „Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerzahlers“. Letzteres setzt eine rechtsgeschäftliche Beauftragung durch den Steuerzahler voraus, eine gesetzliche Pflicht wie die Anzeigepflicht genügt nicht.

¹ BFH, Urt. v. 4.3.2015, IV R 38/12, BFH/NV 2015, S. 984, LEXinform 0929374.

² BFH, Urt. v. 28.1.2015, I R 20/14, LEXinform 0934740.

³ BFH, Urt. v. 3.3.2015, II R 30/13, BFH/NV 2015, S. 1056, LEXinform 0929982.

Liquidationsbesteuerung im Insolvenzplanverfahren

Bei der Ermittlung des Abwicklungsgewinns bei der Liquidation einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (GmbH) sind Sondervorschriften¹ zu beachten. Die Körperschaftsteuerpflicht einer GmbH endet erst, wenn die Liquidation rechtsgültig abgeschlossen ist. Folglich unterliegt auch der im gesamten Abwicklungszeitraum erzielte Gewinn der Körperschaftsteuer. Zur Ermittlung des Gewinns ist das Abwicklungs-Endvermögen dem Abwicklungs-Anfangsvermögen gegenüberzustellen. Der Besteuerungszeitraum umfasst grundsätzlich den gesamten Abwicklungszeitraum, soll aber drei Jahre nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung kann den Besteuerungszeitraum verlängern, wenn die Liquidation innerhalb der drei Jahre noch nicht beendet ist. Wird eine Verlängerung von der Finanzverwaltung nicht bewilligt, ist die Besteuerung auf den Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums vorzunehmen. Die weiteren Besteuerungszeiträume erstrecken sich dann jeweils wieder über ein Jahr.

Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regelungen zur Liquidationsbesteuerung die Auflösung der GmbH und die anschließende tatsächliche Liquidation sind. Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens begründet noch keine Liquidation der GmbH. Ist das Insolvenzplanverfahren auf die Fortsetzung der GmbH gerichtet, kommt die Liquidationsbesteuerung nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ § 11 KStG.

² FG Köln, Urt. v. 13.11.2014, 10 K 3569/13, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: I B 9/15), EFG 2015, S. 673, LEXinform 5017504.

Bei Eigenbedarfskündigung ist nur weit überhöhter Wohnbedarf rechtsmissbräuchlich

Der Bundesgerichtshof¹ hat in einer Entscheidung klargestellt, dass ein Vermieter selbst beurteilen darf, ob die Wohnung, für die er Eigenbedarf geltend macht, für sich angemessen ist.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter die 125 Quadratmeter große Mietwohnung zugunsten seines 22-jährigen Sohnes gekündigt. Den geltend gemachten Eigenbedarf hielt das Gericht nicht für weit überhöht. Die Gerichte seien grundsätzlich nicht berechtigt, ihre Vorstellungen von angemessenem Wohnen verbindlich an die Stelle der Lebensplanung des Vermieters oder seiner Angehörigen zu setzen. Die Vorstellungen des Vermieters im Rahmen seiner Lebensplanung seien nicht gerichtlich ersetzbar. Den vom Vermieter angemeldeten Wohnbedarf dürften die Gerichte daher nicht auf Angemessenheit, sondern nur auf Rechtsmissbrauch überprüfen. Rechtsmissbräuchlich sei aber nicht schon der überhöhte, sondern erst der weit überhöhte Wohnbedarf. Zudem sei die Prüfung am Einzelfall auszurichten. Eine pauschale Beurteilung, etwa dass Wohnungen bestimmter Größen für eine bestimmte Personenzahl ausreichen, sei unzulässig. Da die Vorinstanz diese Anforderungen nicht bei seiner Entscheidung berücksichtigt hatte, wurde das Verfahren dorthin zurückverwiesen.

Kinderlärm durch nachträglich erbauten Bolzplatz ist kein Mietmangel

Der Bundesgerichtshof² hat eine Grundsatzentscheidung zu der Frage getroffen, unter welchen Voraussetzungen der Mieter einer Wohnung wegen einer Lärmbelästigung von einem Nachbargrundstück die Miete mindern darf und wie dabei Kinderlärm zu berücksichtigen ist.

Der langjährige Mieter bewohnte eine Erdgeschosswohnung nebst Terrasse. Das Wohngrundstück grenzte an eine Schule, auf deren Gelände zwanzig Meter von der Terrasse des Mieters entfernt ein Bolzplatz errichtet worden war. Der Bolzplatz sollte nach der vom Schulträger angebrachten Beschilderung Kindern im Alter bis zu 12 Jahren von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr zur Nutzung offen stehen. Der Mieter rügte gegenüber dem Vermieter Lärmbelästigungen durch Jugendliche, die auch außerhalb der genannten Zeiten auf dem Bolzplatz spielten, und minderte die Miete. Der Vermieter hielt die Mietminderung für unberechtigt und begehrte die Zahlung der Restmiete sowie die Feststellung, dass der Mieter nicht berechtigt ist, wegen des Lärms die Miete zu mindern.

In seiner Entscheidung hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass Umwelteinflüsse zwar grundsätzlich einen Mietmangel begründen können, die eine Mietminderung rechtfertigen. Allerdings ist dies nur dann gegeben, wenn die Parteien bei Vertragsabschluss die konkrete Beschaffenheit der Mietsache und deren Nichtbelastung mit Umweltmängeln zum Vertragsgegenstand erhoben hätten. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung sah das Gericht ebenso wenig wie eine etwaige stillschweigende Übereinkunft. Im Rahmen der dann vorgenommenen Vertragsauslegung prüften die Richter, ob die konkreten Belästigungen als sozialadäquat oder ortsüblich hinzunehmen sind. In diesem Zusammenhang besteht gegenüber Kinderlärm ein besonderes Toleranzgebot nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz³, so dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob der Lärm von Kindern oder aber von Jugendlichen stammt. Nur im letzten Fall darf der Mieter die Miete mindern. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

¹ BGH, Urt. v. 4.3.2015, VIII ZR 166/14, MDR 2015, S. 637, LEXinform 1595261.

² BGH, Urt. v. 29.4.2015, VIII ZR 197/14, LEXinform 1596593.

³ § 22 Abs. 1a BImSchG.

Autorenlesung kann theaterähnlich sein und damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen

19 % oder 7 %, das ist hier – frei nach Hamlet – die Frage. Das bloße Vorlesen eines Autors aus seinem Buch vor Publikum stellt weder eine Theatervorführung noch eine den Theatervorführungen vergleichbare Darbietung eines ausübenden Künstlers dar. Ebenso wie das bloße Abspielen eines Tonträgers kein Konzert ist. Hier greift der Regelsteuersatz von 19 %. Verändert aber der Autor zum Ausdruck besonderer Situationen oder zur Darstellung unterschiedlich handelnder Personen seine Stimme und ruft durch Mimik, Körperhaltung und Bewegung beim Publikum Emotionen hervor, kann die Lesung theaterähnlich sein und damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Für eine Theaterähnlichkeit sprechen auch unterbrechende Erläuterungen, Zwischenbemerkungen und Erzählen von Geschichten außerhalb des Buches.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Eintrittsgelder für ein von der Gemeinde organisiertes Dorffest unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Veranstaltet eine Gemeinde ein Dorffest mit Musikdarbietungen und Unterhaltungsprogramm und tritt sie dabei gegenüber den Besuchern als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf, unterliegen die Eintrittsgelder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Umsatzsteuerlich begünstigt sind nämlich die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller.² Dabei ist unerheblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Ausreichend ist, dass der Veranstalter – hier die Gemeinde – die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mithilfe von ihr selbst engagierter Schaustellergruppen an die Besucher ausführt.³

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

Kein Vorsteuerabzug aus bei Umtausch erstellter Rechnung

Wird ein Gegenstand umgetauscht, weil er mangelhaft ist, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Selbst wenn der leistende Unternehmer für den Umtausch eine neue Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellt (was unzutreffend wäre), kann der Erwerber die unzutreffend in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Vielmehr bleibt der Vorsteuerabzug aus der bei der Erstlieferung erstellten Rechnung bestehen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs⁵)

Kein Vorsteuerabzug unter Vertrauensschutzgesichtspunkten bei Bösgläubigkeit

Der Bundesfinanzhof⁶ (BFH) hat die Beschwerde bezüglich der Nichtzulassung einer Revision durch das Finanzgericht abgewiesen, bei der es um den Vertrauensschutz beim Vorsteuerabzug ging. Denn die an den BFH gerichtete Rechtsfrage konnte sich so nicht stellen, stand sie nämlich im Gegensatz zum vom Finanzgericht festgestellten Sachverhalt. An diese Feststellung ist der BFH grundsätzlich gebunden. In seinen Ausführungen hat der BFH bekräftigt, dass der Vorsteuerabzug trotz Vorliegen der formalen Voraussetzungen zu versagen ist, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine Steuerhinterziehung einbezogen ist.

¹ BFH, Urt. v. 25.2.2015, XI R 35/12, DStR 2015, S. 1304, BFH/NV 2015, S. 1064, LEXinform 0929527.

² § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG.

³ Entgegen Abschn. 12.8 Abs. 2 UStAE.

⁴ BFH, Urt. v. 5.11.2014, XI R 42/12, DStRE 2015, S. 215, BFH/NV 2015, S. 294, LEXinform 0929589.

⁵ BFH, Beschl. v. 14.4.2015, V B 150/14, BFH/NV 2015, S. 1012, LEXinform 5908098.

⁶ BFH, Beschl. v. 19.12.2014, XI B 12/14, BFH/NV 2015, S. 534, LEXinform 5908015.

Nur anteiliger Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters, wenn Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung von unternehmerischen als auch privaten Verbindlichkeiten des Unternehmers dient

Ein Insolvenzverwalter erbringt gegenüber dem Insolvenzschuldner eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Hierüber muss er eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilen. Hatte der Insolvenzschuldner als Unternehmer Umsätze mit dem Recht auf Vorsteuerabzug ausgeführt, macht der Insolvenzverwalter aus dieser Rechnung für die Masse den Vorsteuerabzug geltend.

Dient das Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung unternehmerischer als auch privater Verbindlichkeiten des Unternehmers, ist die Leistung des Insolvenzverwalters und damit auch die Umsatzsteuer aufzuteilen. Nur die auf den unternehmerischen Teil entfallende Leistung berechtigt zum Vorsteuerabzug. Die Aufteilung ist regelmäßig nach dem Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten vorzunehmen, die im Insolvenzverfahren jeweils als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines entgeltlich erworbenen Mandantenstamms an Personengesellschaft durch einen Gesellschafter

Übernimmt ein Gesellschafter im Rahmen der Realteilung einer freiberuflichen Personengesellschaft einen Teil des Mandantenstamms, liegt umsatzsteuerlich ein entgeltlicher Vorgang vor. Der (ehemalige) Gesellschafter kann die ihm noch von der Personengesellschaft hierfür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er den Mandantenstamm selbst als Unternehmer zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwendet. Überlässt er den Mandantenstamm hingegen einer neu gegründeten Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, unentgeltlich zur Nutzung, scheidet ein Vorsteuerabzug aus, weil er nicht Unternehmer ist.

Etwas anderes (Vorsteuerabzug möglich) gilt nur dann, wenn der Gesellschafter gegenüber der neuen Personengesellschaft selbstständig gegen Entgelt Geschäftsführungsleistungen erbringt und damit Unternehmer ist. Hinzukommen muss, dass er den Mandantenstamm im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der neuen Personengesellschaft erworben hat. Das setzt in zeitlicher Hinsicht voraus, dass der Gesellschafter im Zeitpunkt der Übertragung des Mandantenstamms auf ihn bereits beabsichtigte, als Geschäftsführer der neuen Personengesellschaft unternehmerisch tätig zu werden und dies auch tatsächlich wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 15.4.2015, V R 44/14, BFH/NV 2015, S. 1066, DStR 2015, S. 1239 mit Anmerkung Heu, LEXinform 0934880.

² BFH, Urt. v. 26.8.2014, XI R 26/10, BFH/NV 2015, S. 121, DStR 2014, S. 2449, DB 2014, S. 2810, LEXinform 0927891.

Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze eines „Reiterhofs“

Auf einem Ponyhof hielt dessen Betreiberin etwa 30 Pferde und Ponys verschiedener Rassen, daneben Schafe, Zwergziegen, Hasen und andere Kleintiere. Das Anwesen umfasste Stallungen, Scheunen, Koppel, Reitplatz, aber keine Reithalle. Seit 2001 hatte die Betreiberin ein Gewerbe für pädagogisch-therapeutisches Reiten sowie An- und Verkauf von Pferdezubehör angemeldet. Das gesamte Unternehmen erzielte bisher nur Verluste. Die Betreiberin meinte, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen und umsatzsteuerfreie Leistungen zur Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zur Erziehung, Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen anzubieten. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht.¹

Für eine steuerfreie hippotherapeutische Tätigkeit² fehlten ein beruflicher Befähigungsnachweis der Betreiberin und besonders ausgebildete Fachkräfte sowie ärztliche Verordnungen für die Maßnahmen.

Der Ponyhof erbrachte auch keine umsatzsteuerfreien Leistungen der Jugendhilfe,³ weil der Betreiberin eine Erlaubnis nach dem Sozialrecht fehlte.⁴ Sie erbrachte ihre Leistungen nicht gegen Kostenübernahme, sondern wurde von den Eltern für den Reitunterricht direkt vergütet.

Auch aus europäischem Recht⁵ direkt konnte die Betreiberin keine Umsatzsteuerfreiheit herleiten. Denn sie erbrachte keine eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Dienstleistungen durch eine Einrichtung mit sozialem Charakter.

Keine Verjährung bei einer zweckwidrigen Nutzung von Teileigentum als Wohnung

Der Bundesgerichtshof⁶ hat festgestellt, dass ein Unterlassungsanspruch gegen eine fortgesetzte zweckwidrige Nutzung einer Teileigentumseinheit zu Wohnzwecken in einer Wohnungseigentümergeinschaft nicht verjähren kann. Der Schwerpunkt der Störung liegt nämlich nicht in der Aufnahme der zweckwidrigen Nutzung, sondern in deren dauerhaften Aufrechterhaltung.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall war in einer Wohnungseigentümergeinschaft eine in der Teilungserklärung als Hobbyraum und Keller ausgewiesene Teileigentumseinheit vom Eigentümer selbst als Wohnraum genutzt, später wiederholt als Wohnung vermietet worden. Ein Miteigentümer begehrte die Unterlassung der Wohnungsnutzung. Der Eigentümer machte geltend, dass die Unterlassungsansprüche verjährt, zumindest aber verwirkt seien.

Die Richter gaben dem klagenden Miteigentümer Recht. Der Unterlassungsanspruch verjährt nicht, solange die zweckwidrige Nutzung anhält. Der Schwerpunkt der Störung liegt nicht in der Aufnahme der zweckwidrigen Nutzung, sondern in deren Aufrechterhaltung. Dabei ist es unerheblich, ob diese Nutzung durch den Eigentümer selbst oder durch dessen Mieter erfolgt. Der Anspruch ist auch nicht verwirkt.⁷ Da die Räume immer wieder vermietet wurden, stellt dies aus Sicht aller Beteiligten jeweils eine Zäsur und damit eine neue Störung dar.⁸

¹ BFH, Urt. v. 26.11.2014, XI R 25/13, BFH/NV 2015, S. 531, LEXinform 0929947.

² § 4 Nr. 14 UStG.

³ § 4 Nr. 25 UStG.

⁴ § 44 SGB VIII.

⁵ Art. 132 Abs. 1 Buchst. h MwStSystRL.

⁶ BGH, Urt. v. 8.5.2015, V ZR 178/14, LEXinform 1596315.

⁷ § 242 BGB, Treu und Glauben.

⁸ § 1004 BGB, § 15 Abs. 3 WEG.

GmbH & Co. KG: Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung

In einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG folgt aus einer bestehenden Prüfungspflicht¹ nicht die Verpflichtung, den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, zu übersenden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung der Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden ist.

Die gesetzliche Vorschrift², nach der bei GmbHs neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht bei bestehender Prüfungspflicht auch der Prüfungsbericht vorzulegen ist, ist nicht auf GmbH & Co. KGs anwendbar. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse

Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft Auskunft zu erteilen. In diesem Rahmen hat er auch Tatsachen zu offenbaren, die Forderungen der insolventen Gesellschaft gegen Gesellschafter und gegen ihn selbst nahe legen können. Der Geschäftsführer ist allerdings nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen.

Diese Auskunftspflicht trifft auch ehemalige Geschäftsführer, die binnen zwei Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags abberufen wurden.⁴

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs⁵)

Nichtigkeit einer vertraglichen Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine Sprunghaftung

Provisionsansprüche des Handelsvertreters dürfen nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn der Kunde den Abonnementvertrag teilweise erfüllt hat. Dementsprechend ist eine vertragliche Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine so genannte Sprunghaftung, wonach dem Handelsvertreter ein Provisionsanspruch für von ihm vermittelte Zeitschriftenabonnementverträge nur dann zustehen soll, wenn der Kunde das Abonnement während der festgelegten Sprunghaftungsfrist voll bezahlt hat, nichtig.⁶ Der Handelsvertreter kann in einem solchen Fall als Provision den üblichen Satz⁷ verlangen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs⁸)

¹ Nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags.

² § 42a Abs. 1 GmbHG.

³ BGH, Urt. v. 3.2.2015, II ZR 105/13, DB 2015, S. 976, DStR 2015, S. 1011, LEXinform 1595388.

⁴ § 20 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 1 Satz 2 InsO.

⁵ BGH, Beschl. v. 5.3.2015, IX ZB 62/14, DB 2015, S. 979, LEXinform 1595332.

⁶ § 87a Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 139 BGB.

⁷ § 87b Abs. 1 HGB.

⁸ BGH, Urt. v. 12.3.2015, VII ZR 336/13, LEXinform 1595390.

Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung

Zur Abwendung der Überschuldung eines Unternehmens und damit zur Vermeidung einer Insolvenz dienen so genannte qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen mit Gläubigern.

Eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung stellt einen Schuld- oder Schuldänderungsvertrag dar, nach dessen Inhalt die Forderung des Gläubigers nicht mehr passiviert wird und nur im Falle eines die Verbindlichkeiten übersteigenden Aktivvermögens befriedigt werden darf. Als Vertrag zu Gunsten der Gläubigergesamtheit kann die Vereinbarung ab Eintritt der Insolvenzreife nicht durch eine Abrede des Schuldners mit dem Gläubiger der Forderung aufgehoben werden.

Wird eine mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit trotz Insolvenzreife beglichen, kann die Zahlung mangels eines Rechtsgrundes zurückverlangt werden. Eine trotz eines qualifizierten Rangrücktritts im Stadium der Insolvenzreife bewirkte Zahlung kann als unentgeltliche Leistung angefochten werden.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs¹)

¹ BGH, Urt. v. 5.3.2015, IX ZR 133/14, DStR 2015, S. 767, LEXinform 1594993.